



Gesuch um Nachteilsausgleich bei der Aufnahmeprüfung

Dieses Gesuch bezieht sich auf folgende Prüfung:

- Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums
- Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule

Angaben Schüler/in

Name:		Vorname:	
Strasse:		PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:		Derzeitige Schule:	

Angaben Gesuchsteller/in bzw. Erziehungsberechtigte/r

Name:		Vorname:	
Strasse:		PLZ/Ort:	
E-Mail:		Tel.-Nr.:	

Antrag Nachteilsausgleichsmassnahmen

Art der Behinderung:	
Klassifizierung gemäss anerkanntem Klassifikationssystem (ICD-10 / ICD-11 oder DSM-5):	
Behandelnde Fachperson (Name, Vorname, Adresse, Fachgebiet):	
Datum des fachärztlichen Gutachtens oder des Gutachtens einer Fachstelle*:	
Beantragte Massnahmen:	

*Das fachärztliche Gutachten oder das Gutachten einer Fachstelle ist diesem Gesuch zwingend beizulegen.



Angaben Aufnahmeprüfung

Prüfungs-
standort:

Gewählte
Erstsprache:

Weitere Bemerkungen

Hinweise

Dieses Gesuch muss spätestens bis zum Anmeldeschluss für die Aufnahmeprüfung entweder per Post (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur) oder per E-Mail (info@ahb.gr.ch) eingereicht werden. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung über das Anmeldetool (www.zap.gr.ch) erforderlich. Dieses Gesuch gilt nicht als Anmeldung für die Aufnahmeprüfung.

Allfällige Nachteilsausgleichsmassnahmen, die aufgrund dieses Gesuchs gewährt werden, gelten ausschliesslich für die kantonale Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, dass diese Massnahmen bei Bestehen der Aufnahmeprüfungen auch für die Mittelschulbildung weitergeführt werden. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen wird immer der jeweiligen Prüfungssituation entsprechend beurteilt. Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Mittelschulbildung sind direkt bei der Mittelschule neu zu beantragen.

Die in diesem Gesuch enthaltenen Angaben sowie das beigelegte Gutachten werden von den zuständigen Mitarbeitenden des Amtes für Höhere Bildung vertraulich behandelt. Das Gutachten wird vernichtet, sobald das Verfahren um Nachteilsausgleich rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Verfügung um Nachteilsausgleich wird den Koordinierenden und Prüfungsleitenden am Prüfungsstandort zur Einsichtnahme zugestellt (um eine korrekte Umsetzung der gewährten Massnahmen gewährleisten zu können).

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen (wird durch das Amt ausgefüllt)

Anweisungen Koordinierende (wird durch das Amt ausgefüllt)

Anweisungen Prüfungsleitung (wird durch das Amt ausgefüllt)

Ort, Datum

Amt für Höhere Bildung